



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Februar 2023

Nummer 5

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium des Innern	
2051	23.01.2023	Zweite Änderung des Runderlasses Vergütung von Dolmetschern und Übersetzern im Bereich der Polizei	64
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2128	15.02.2023	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der zugelassenen Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen in der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine bei der Sicherstellung der stationären Versorgung durch die Ausstattung mit einer Notstromversorgung für einen Zeitraum von 72 Stunden	64
2170	31.01.2023	Zweite Änderung der Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung	64
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	
224	31.01.2023	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Heimat-Fonds“ (Heimat-Fonds Nordrhein-Westfalen)	64
224	31.01.2023	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Heimat-Preis“ (Heimat-Preis Nordrhein-Westfalen)	71
224	31.01.2023	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Heimat-Scheck“ (Heimat-Scheck Nordrhein-Westfalen)	76
23239	07.02.2023	Änderung der Richtlinie zur Leistung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen und ergänzende Ausstattung mit CO2-Messgeräten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche	81

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
13.02.2023	Berufskonsularische Vertretung der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt am Main	86

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
29.09.2022	Satzung zur Änderung der Satzung für die LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.	86
29.09.2022	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbundes.	86
08.02.2023	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2023.	86
	Unfallkasse Nordrhein Westfalen	
07.02.2023	13. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode	86

I.**2051****Zweite Änderung des Runderlasses
Vergütung von Dolmetschern und Übersetzern
im Bereich der Polizei**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
– 402 – 57.01.63 –

Vom 23. Januar 2023

1

Der Runderlass Vergütung von Dolmetschern und Übersetzern im Bereich der Polizei vom 25. Februar 2013 (MBI. NRW. S. 121), der durch Runderlass vom 23. Januar 2018 (MBI. NRW. S. 28) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
2. In Nummer 9 wird die Angabe „28.2.2023“ durch die Angabe „29. Februar 2028“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBI. NRW. 2023 S. 64

2128**Änderung der Richtlinie über die Gewährung
von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der
zugelassenen Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen
in der Krisensituation in Folge des russischen
Angriffskriegs gegen die Ukraine bei der Sicher-
stellung der stationären Versorgung durch die
Ausstattung mit einer Notstromversorgung für
einen Zeitraum von 72 Stunden**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 15. Februar 2023

1

Die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der zugelassenen Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen in der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine bei der Sicherstellung der stationären Versorgung durch die Ausstattung mit einer Notstromversorgung für einen Zeitraum von 72 Stunden vom 18. Januar 2023 (MBI. NRW. S. 46) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Satz 1 wird das Wort „ein“ durch das Wort „einen“ ersetzt.
2. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „30. Juni 2024“ wird jeweils durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „können“ werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2024“ eingefügt.
3. In Nummer 5.4 wird die Angabe „30. September“ durch die Angabe „31. März“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 2023

– MBI. NRW. 2023 S. 64

2170**Zweite Änderung der Richtlinie für die Anerken-
nung von Betreuungsvereinen sowie für die Ge-
währung von Zuwendungen zur Stärkung der eh-
renamtlichen Betreuung**

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Vom 31. Januar 2023

1

Die Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung vom 29. Oktober 2018 (MBI. NRW. S. 647), der zuletzt durch Runderlass vom 15. April 2019 (MBI. NRW. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut von Teil 1 Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Anerkennung nach diesem Runderlass ist nur bis zum 31. Dezember 2022 möglich.“
2. In Teil 1 Nummer 3.2 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
„Ein Tätigkeitsbericht nach diesem Runderlass ist letztmalig im Jahr 2023 für das Jahr 2022 zu erstellen.“
3. Dem Wortlaut von Teil 2 Nummer 1.1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Zuwendung nach diesem Runderlass wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 beendet.“
4. Dem Wortlaut von Teil 2 Nummer 6.5 wird folgender Satz angefügt:
„Ein Verwendungsnachweis nach diesem Runderlass ist letztmalig im Jahr 2023 für das Jahr 2022 zu erstellen.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBI. NRW. 2023 S. 64

224**Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen aus der Nordrhein-Westfalen-
Initiative „Heimat-Fonds“
(Heimat-Fonds Nordrhein-Westfalen)**

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
– StabH 01.20.01.03-2023-HF-001–
Vom 31. Januar 2023

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen
 - 2 Förderung von Vorhaben über den Heimat-Fonds
 - 3 Verfahren
 - 4 Allgemeine Bestimmung
 - 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
- Anlage A Muster-Zuwendungsbescheid

1**Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen****1.1****Zuwendungszweck**

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert Heimatprojekte und -initiativen, die die lokale und regionale Identität

und Gemeinschaft und damit unsere Heimat in den vielfältigen Räumen in Nordrhein-Westfalen stärken und an denen sich Gemeinden, Städte und Kreise finanziell beteiligen.

1.2

Rechtsgrundlagen

1.2.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen nach

1. den nachstehenden Regelungen,
2. den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, sowie
3. den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO.

1.2.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Förderung von Vorhaben aus dem Heimat-Fonds

2.1

Gegenstand der Förderung

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert Vorhaben von Gemeinden, Städten und Kreisen zur Förderung von lokal und regional prägenden Projekten und Initiativen, die ihren Ausdruck in Traditionen, Geschichte, kulturellen Aspekten, Bauwerken, Orten in Natur und Landschaft sowie Nahrungsmitteln und Produkten finden.

2.2

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Eine Weiterleitung der Zuwendung ist unter den Voraussetzungen von Nummer 12 der VV Teil II zu § 44 LHO – VV für Zuwendungen an Gemeinden (GV) –, in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VVG zulässig.

2.3

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.3.1

Art der Zuwendung

Projektförderung

2.3.2

Finanzierungsart

Anteilsfinanzierung

2.3.3

Form der Zuwendung

Zweckgebundene Zuweisung

2.3.4

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

1. das Vorhaben mehr als 5000 Euro und höchstens 100000 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben aufweist,
2. die Kommune sich mit mindestens 10 Prozent an der Finanzierung beteiligt,
3. das Vorhaben im Land Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird und

4. das Vorhaben nicht die Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben zum Gegenstand hat.

Mit Zustimmung des für Heimat zuständigen Ministeriums können auch interkommunale Projekte und Vorhaben, deren Projektvolumen von Satz 1 abweicht, gefördert werden.

2.3.5

Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die dem jeweiligen Vorhaben zurechnenden Ausgaben. Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich mit 50 Prozent, maximal 50000 Euro, an einem Vorhaben. Der vor Ort zu diesem Vorhaben zu erbringende Anteil von 50 Prozent ist – bis auf einen Eigenanteil der Kommune von mindestens 10 Prozent – nach Nummer 2.3.4 der VVG durch Dritte, Spenden oder bürgerschaftliches Engagement aufzubringen. Dies erfolgt in Anlehnung an die „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung“ vom 28. Dezember 2017 (MBL. NRW. 2018 S. 24), welche bis zum Erlass einer an ihre Stelle tretenden Regelung analog angewendet wird.

3

Verfahren

3.1

Antragsverfahren

Anträge sind im Online-Förderportal auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages zu stellen (<https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag#login>). Abweichend von Nummer 3.1 der VVG zu § 44 LHO bedarf es bei einer Antragstellung über das Online-Förderportal keines zusätzlichen schriftlichen Antrags.

3.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Sie bewilligt eine Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen. Abweichend von Nummer 4.1 der VVG erfolgt die Bekanntgabe auf Basis des Muster-Zuwendungsbescheides (Anlage A) durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen Zugang eröffnet hat. In diesen Fällen erfolgt die Übermittlung per E-Mail.

3.3

Auszahlung

Abweichend von Nummer 1.4 der Anlage 1 zu Nr. 5.1 VVG – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden –, im Folgenden ANBest-G, wird die Auszahlung automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorgenommen.

3.4

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist online auf Basis des dort bereitgestellten Online-Verwendungsnachweises zu führen.

3.5

Rückzahlung

Eine nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendung ist zurückzuzahlen. Abweichend von Nummer 9.5 Satz 1 der ANBest-G können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 49a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung verlangt werden, wenn ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet worden

sind und der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen wird.

3.6

Prüfrechte

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen und die jeweilige Bewilligungsbehörde sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern Prüfungen im Sinne des § 91 LHO durchzuführen.

4

Allgemeine Bestimmung

Die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. Hierunter fallen zum Beispiel die Namensnennung in Publikationen, Pressemitteilungen, Anbringen einer Beschilderung.

5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Anlage A
zur „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
aus der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Heimat-Fonds“
Muster-Zuwendungsbescheid

Adressfeld

Adressfeld

Adressfeld

Adressfeld

**Zuwendungsbescheid zu Ihrer Förderung
aus der Nordrhein-Westfalen-Initiative
„Heimat-Fonds Nordrhein-Westfalen“**

Ihr Antrag vom xx.xx.20xx

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Nordrhein-Westfalen fördert durch den Heimat-Fonds Heimatprojekte und -initiativen, die die lokale und regionale Identität und Gemeinschaft und damit unsere Heimat in den vielfältigen Räumen in Nordrhein-Westfalen stärken und an denen sich Gemeinden, Städte und Kreise finanziell beteiligen.

Auf Ihren Antrag vom xx. Monat 20xx bewillige ich Ihnen im Auftrag des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen in dem Zeitraum ab Datum dieses Zuwendungsbescheides bis zum 31. Dezember 20xx (Bewilligungs- und Durchführungszeitraum) eine zweckgebundene Zuweisung als Projektförderung mit Festbetragsfinanzierung in Höhe von

xx.xxx,00 Euro

(in Worten: xxxxxx Tausend Euro).

1. Gegenstand der Förderung und Bemessungsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert Vorhaben von Gemeinden, Städten und Kreisen zur Förderung von lokal und regional prägenden Projekten und Initiativen, die ihren Ausdruck in Traditionen, Geschichte, kulturellen Aspekten, Bauwerken, Orten in Natur und Landschaft sowie Nahrungsmitteln und Produkten finden. Zuwendungsfähig sind die dem jeweiligen Vorhaben zuzurechnenden Ausgaben. Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich mit 50 Prozent, maximal 50 000 Euro, an einem Vorhaben. Der vor Ort zu diesem Vorhaben zu erbringende Anteil von 50 Prozent ist - bis auf einen Eigenanteil der Kommune von mindestens 10 Prozent - nach Nummer 2.3.4 der VVG

- durch Dritte, Spenden oder bürgerschaftliches Engagement aufzubringen. Dies erfolgt in Anlehnung an die „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung“ vom 28. Dezember 2017 (MBI. NRW. 2018 S. 24), welche bis zum Erlass einer an ihre Stelle tretenden Regelung analog angewendet wird.

Mit diesem Zuwendungsbescheid wird folgende Maßnahme gefördert:

[Kurzbezeichnung und Beschreibung der Maßnahme]

2. Bewilligungsrahmen und Auszahlung

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages erfolgt im Haushaltsjahr 20xx. Abweichend von Nummer 1.4 der Anlage 1 zu Nummer 5.1 VVG - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (im Folgenden ANBest-G), wird die Auszahlung automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids vorgenommen.

Auf Grundlage des Finanzierungsplans, der Gegenstand des genannten Antrages ist, ergeben sich folgende zuwendungsfähige Gesamtkosten:

Gesamtausgaben lt. Kostenberechnung:		Euro
hiervon zuwendungsfähig:		Euro
Beantragte Zuwendung:		Euro
Vor Ort zu erbringender Anteil:		Euro

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Spenden/Sponsoring in Höhe von Prozent:		Euro
Bürgerschaftliches Engagement (maximal 20 Prozent):		Euro
Eigenanteil Kommune (mindestens 10 Prozent):		Euro

3. Nebenbestimmungen

Die ANBest-G befinden sich in der Anlage zu diesem Zuwendungsbescheid und sind Bestandteil desselben.

a) Durchführungszeitraum und allgemeine Bestimmung

Nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Heimat-Fonds“ (Heimat-Fonds Nordrhein-Westfalen)“ vom xx. Monat 20xx (MBI. NRW. S. xxx) ist das geplante Vorhaben durch Sie bis zum 31. Dezember 20xx abzuschließen. Die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen.

b) Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist online auf Basis des im Online-Förderportal bereitgestellten Online-Verwendungsnachweises zu führen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni [auf Bewilligung folgendes Jahr] einzureichen.

c) Rückzahlung der Zuwendung

Eine nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendung ist zurückzuzahlen.

Abweichend von Nummer 9.5 Satz 1 der ANBest-G können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 49a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung verlangt werden, wenn ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet worden sind und der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen wird.

4. Rechtsbehelfsbelehrung¹

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe¹ Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht [Sitz sowie Anschrift des Verwaltungsgerichts] einzulegen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

¹ Bei dem hier vorgeschlagenen Text handelt es sich um die aktuelle Empfehlung für das MHKBD. Diese Empfehlung entbindet nicht von der Obliegenheit, in eigener Verantwortung die Rechtmäßigkeit der Rechtsbehelfsbelehrungen zu prüfen und die Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung im Blick zu halten.

In jedem Fall einer förmlichen Zustellung sollte in Satz 1 der Rechtsbehelfsbelehrung statt des Begriffs „Bekanntgabe“ zudem der Begriff „Zustellung“ verwendet werden.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[gez. Name der Bearbeiterin oder des Bearbeiters]

Anlage

Allgemeine Nebenstimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBestG)

224

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Nordrhein-Westfalen- Initiative „Heimat-Preis“ (Heimat-Preis Nordrhein-Westfalen)

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
– StabH 01.20.01.03-2023-HP-001 –

Vom 31. Januar 2023

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen
 - 2 Förderung von Heimat-Preisen
 - 3 Verfahren
 - 4 Allgemeine Bestimmung
 - 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
- Anlage A Muster-Zuwendungsbescheid

1

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1

Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert durch Übernahme der Preisgelder die Auslobung und Verleihung von Heimat-Preisen durch Städte, Kreise und Gemeinden.

1.2

Rechtsgrundlagen

1.2.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen nach

- a) den nachstehenden Regelungen,
- b) den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, sowie
- c) den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO.

1.2.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Förderung von Heimat-Preisen

2.1

Gegenstand der Förderung

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert Preisgelder für die Verleihung von Heimat-Preisen über Städte, Gemeinden und Kreise, die damit vor Ort ehrenamtliches Engagement und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich der Gestaltung von Heimat würdigen und hervorheben.

2.2

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

2.3

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.3.1

Art der Zuwendung

Projektförderung

2.3.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

2.3.3

Form der Zuwendung

Zweckgebundene Zuweisung

2.3.4

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- a) für den örtlichen Heimat-Preis ein Rats- oder Kreistagsbeschluss über die Teilnahme an diesem Landesprogramm vorliegt,
- b) dieser Preis bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres vergeben wird und
- c) die Beschlussfassung die Kriterien beinhaltet, nach denen der Heimat-Preis vergeben werden soll.

Die Heimat-Preise können einmal jährlich durch die Städte, Kreise und Gemeinden vergeben werden. Der Heimat-Preis der Städte, Kreise und Gemeinden kann als ein einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder -abstufungen verliehen werden. Sofern das Land Nordrhein-Westfalen Schwerpunkte festlegt, sind diese zu berücksichtigen.

2.3.5

Bemessungsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt kreisangehörigen Kommunen 5000 Euro, kreisfreien Kommunen 15000 Euro und Kreisen 10000 Euro zur jeweiligen örtlichen Auslobung des Heimat-Preises. Die Zuwendung ist ausschließlich für die Vergabe der Preisgelder zu verwenden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Organisation der Preisvergabe.

2.3.6

Teilnahme von örtlichen Heimat-Preisträgern an der Vergabe des Landes-Heimatpreises Nordrhein-Westfalen

Um die Vielfalt des ehrenamtlichen Engagements zur Gestaltung unserer Heimat zu zeigen, vergibt das Land Nordrhein-Westfalen jährlich einen Landes-Heimatpreis. Die Auswahl erfolgt aus dem Kreis der örtlichen Heimat-Preisträger. Die auslobende Kommune benennt der zuständigen Bezirksregierung zum 31. Dezember des Förderjahres ein Projekt aus der örtlichen Auslobung des Heimat-Preises unter Beifügung einer kurzen und aussagekräftigen Begründung der Entscheidung.

3

Verfahren

3.1

Antragsverfahren

Anträge sind im Online-Förderportal auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages zu stellen (<https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag#login>). Abweichend von Nummer 3.1 der VV Teil II zu § 44 LHO – VV für Zuwendungen an Gemeinden (GV) –, im Folgenden VVG, bedarf es bei einer Antragstellung über das Online-Förderportal keines zusätzlichen schriftlichen Antrags.

3.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Sie bewilligt eine Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen. Abweichend von Nummer 4.1

der VVG erfolgt die Bekanntgabe auf Basis des Muster-Zuwendungsbescheides (Anlage A) durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen Zugang eröffnet hat. In diesen Fällen erfolgt die Übermittlung per E-Mail.

3.3

Auszahlung

Abweichend von Nummer 1.4 der Anlage 1 zu Nr. 5.1 VVG – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden -, im Folgenden ANBest-G, wird die Auszahlung automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorgenommen.

3.4

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist online auf Basis des dort bereitgestellten Online-Verwendungsnachweises zu führen. Abweichend von Nummer 7.1 der ANBest-G hat dies bis zum 31. März des der Förderung folgenden Jahres zu geschehen.

3.5

Rückzahlung

Eine nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendung ist zurückzuzahlen. Abweichend von Nummer 9.5 Satz 1 der ANBest-G können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 49a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung verlangt werden, wenn ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet worden sind und der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen wird.

3.6

Prüfrechte

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen und die jeweilige Bewilligungsbehörde sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern Prüfungen im Sinne des § 91 LHO durchzuführen.

4

Allgemeine Bestimmung

Die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. Hierunter fallen zum Beispiel die Namensnennung in Publikationen, Pressemitteilungen, Anbringen einer Beschilderung.

5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Anlage A Zuwendungsbescheid
Muster Fördermittel Heimat-Preis

Adresszeile

Förderung aus dem Förderprogramm „Heimat-Preis“

im Haushaltsjahr 20__

Ihr Antrag vom __. __.20__

Anlage:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an
Gemeinden (ANBest-G)

Zuwendungsbescheid
(Festbetragsfinanzierung)

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag vom __. __.20__ bewillige ich Ihnen
für die Zeit vom __. __.20__ bis zum 31. Dezember 20____
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

___.000 EUR

(in Worten: _____tausend Euro).

2. Beschreibung der geförderten Maßnahme

Gefördert wird der Heimat-Preis gemäß Ihres Antrages vom __. __.20__ auf
Grundlage Ihres [Rats-/Kreistagsbeschlusses] zur Vergabe des Heimatpreises vom
__. __.20__.

3. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von ___.000
EUR als Zuschuss gewährt.

4. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 20__ : __.000,00 EUR

5. Auszahlung

Abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, im Folgenden ANBest-G, wird die Zuwendung automatisch nach Bestandskraft dieses Bescheides ausgezahlt. Ein Antrag Ihrerseits ist nicht erforderlich.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigegeführten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Maßnahme ist vom __. __.20__ bis 31. Dezember 20__ durchzuführen (Durchführungszeitraum).

2. Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:

2.1 Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 7.1 der ANBest-G bis zum 31. März 20__ vorzulegen.

2.2 Der Verwendungsnachweis ist online auf Basis des im Förderportal bereitgestellten Online-Verwendungsnachweises zu führen.

2.3 Abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-G wird die Zuwendung automatisch nach Bestandskraft dieses Bescheides ausgezahlt.

2.4 Teilnahme Landes-Heimat-Preis:

Bitte beachten Sie, dass bis zum 31. Dezember 20__ ein Projekt aus der örtlichen Auslobung des Heimat-Preises unter Beifügung einer kurzen und aussagekräftigen Begründung der Entscheidung zu melden ist.

2.5 Abweichend von Nummer 9.5 Satz 1 der ANBest-G können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 49a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung verlangt werden, wenn ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet worden sind und der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen wird.

2.6 Die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation (Namensnennung in Publikationen, Pressemitteilungen, Anbringen einer Beschilderung o.ä.) angemessen darzustellen.

2.7 Zur Erleichterung der öffentlichkeitswirksamen Vorgehensweise bei der Auslobung und Verleihung der Heimat-Preise wird durch das für Heimat zuständige Ministerium für die teilnehmenden Kommunen und Kreise ein Informations- und Maßnahmenpaket zur Verfügung gestellt. Dazu gehört auch ein plastisches Bildwerk zur Verleihung als Heimat-Preis für die Gewinnerinnen und Gewinner, das mit dem eigenen Logo der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes versehen werden kann.

Zugang zu den Angeboten, die zur Unterstützung bei der Ausrichtung Ihres Heimat-Preises gedacht sind, erhalten Sie online unter: [aktuellen Link zum Maßnahmenpaket einfügen].

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

[Es ist die jeweils gültige Rechtsbehelfsbelehrung einzufügen]

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

[(Name Bearbeiterin/ Bearbeiter)]

224

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Nordrhein-Westfalen- Initiative „Heimat-Scheck“ (Heimat-Scheck Nordrhein-Westfalen)

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
– StabH 01.20.01.03-2023-HS-001 –

Vom 31. Januar 2023

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen
 - 2 Förderung von Vorhaben über den Heimat-Scheck
 - 3 Verfahren
 - 4 Allgemeine Bestimmung
 - 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
- Anlage A Muster-Zuwendungsbescheid

1

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1

Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert das Engagement von Vereinen, Organisationen und Initiativen, mit dem sie die lokale und regionale Gemeinschaft und damit unsere Heimat stärken.

1.2

Rechtsgrundlagen

1.2.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen nach

1. den nachstehenden Regelungen,
2. den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, sowie
3. den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO.

1.2.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Förderung von Vorhaben über den Heimat-Scheck

2.1

Gegenstand der Förderung

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert Vorhaben, die sich mit dem Thema Heimat und Heimatgeschichte im Zusammenhang mit lokalen und regionalen Inhalten befassen. Förderungswürdig sind insbesondere Publikationen, Veranstaltungen, Ausstellungen, Anschaffung und Instandsetzung von Ausstellungsmobiliar, Technik zur Präsentation von Heimatgeschichte, die Entwicklung und Umsetzung neuer Darstellungsformen, Wegweiser und Informationstafeln. Für eine Förderung kommen auch andere Vorhaben in Betracht, sofern sie geeignet sind, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern, ohne dabei andere auszugrenzen.

2.2

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen und juristische Personen

des privaten oder öffentlichen Rechts im außergemeindlichen Bereich.

2.3

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.3.1

Art der Zuwendung

Projektförderung

2.3.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

2.3.3

Form der Zuwendung

Zweckgebundener Zuschuss

2.3.4

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

1. das Vorhaben mindestens 2000 Euro oder mehr förderfähige Ausgaben aufweist,
2. das Vorhaben bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres abgeschlossen wird,
3. das Vorhaben im Land Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird und
4. hierfür keine andere Förderung der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen in Anspruch genommen wird.

Je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger kann eine Maßnahme pro Jahr berücksichtigt werden. Eine Doppelförderung ist auszuschließen.

2.3.5

Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die dem jeweiligen Vorhaben zuzurechnenden Ausgaben. Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich mit einem Festbetrag in Höhe von 2000 Euro an einem Vorhaben. Förderfähig sind Ausgaben nur dann, wenn diese die Vermögenssphäre der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers tatsächlich verlassen. Insofern können Zahlungen, welche die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger im Rahmen des Projekts oder der Maßnahme an sich selbst getätigt oder vorgesehen hat, bei der Förderung nicht berücksichtigt werden. Dies gilt zum Beispiel für Zahlungen, welche die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger für ihre oder seine Tätigkeit im Projekt oder für die Überlassung eigener Gegenstände vorgesehen hat. Weiterhin sind nur Ausgaben zuwendungsfähig, die durch Maßnahmen verursacht werden, die keine Aufwendungen für die regelmäßige Tätigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers darstellen. Laufende Betriebs- und Personalkosten sind nicht zuwendungsfähig.

3

Verfahren

3.1

Antragsverfahren

Anträge sind im Online-Förderportal auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages zu stellen (<https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag#login>). Abweichend von Nummer 3.1 der VV Teil I zu § 44 LHO – VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich –, im Folgenden VV, bedarf es bei einer Antragstellung über das Online-Förderportal keines zusätzlichen schriftlichen Antrags.

3.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Sie bewilligt eine Zuwendung nach

pflichtgemäßem Ermessen. Abweichend von Nummer 4.1 der VV erfolgt die Bekanntgabe auf Basis des Muster-Zuwendungsbescheides (Anlage A) durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen Zugang eröffnet hat. In diesen Fällen erfolgt die Übermittlung per E-Mail.

3.3

Auszahlung

Abweichend von Nummer 1.4 der Anlage 2 zu Nr. 5.1 zu § 44 LHO – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung –, im Folgenden ANBest-P, wird die Auszahlung automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorgenommen. Eine Auszahlung auf Bankkonten im Ausland erfolgt nicht.

3.4

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist online auf Basis des dort bereitgestellten Online-Verwendungsnachweises zu führen. Der Verwendungsnachweis wird in vereinfachter Form gemäß Nummer 6.5 der ANBest-P zugelassen und kann durch das Vorlegen entsprechender Listen ohne Belege und Bescheinigungen erfolgen. Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P hat dies bis 31. März des der Förderung folgenden Jahres zu geschehen.

3.5

Rückzahlung

Eine nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendung ist zurückzuzahlen. Eine vollständige Rückforderung einer Zuwendung wegen einer Unterschreitung des Mindestförderbetrages ist im Sinne des Grundgedankens der Heimat-Scheck-Förderung nicht angemessen. Abweichend von Nummer 8.3.1 der ANBest-P kann ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit nur in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zweckes verwendet hat. Abweichend von Nummer 8.5 Satz 1 der ANBest-P können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 49a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung verlangt werden, wenn ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zweckes verwendet worden sind und der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen wird. Abweichend von Nummer 8.8 der VV zu § 44 LHO kann von einer Rückforderung abgesehen werden, sofern der zurückzufordernde Förderbetrag 100 Euro nicht übersteigt.

3.6

Prüfrechte

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen und die jeweilige Bewilligungsbehörde sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern Prüfungen im Sinne des § 91 LHO durchzuführen.

4

Allgemeine Bestimmung

Die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. Hierunter fallen zum Beispiel die Namensnennung in Publikationen, Pressemitteilungen, Anbringen einer Beschilderung.

5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Anlage A Zuwendungsbescheid
Muster Fördermittel Heimat-Scheck

Adresszeile

Förderung aus dem Förderprogramm „Heimat-Scheck“

im Haushaltsjahr 20__

Ihr Antrag vom __. __.20__

Anlage:

Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Zuwendungsbescheid
(Festbetragsfinanzierung)

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag vom __. __.20__ bewillige ich Ihnen
für die Zeit vom __. __.20__ bis zum 31. Dezember 20____
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

2.000 EUR

(in Worten: zweitausend Euro).

2. Beschreibung der geförderten Maßnahme

Gefördert wird die Maßnahme gemäß Ihres Antrages vom __. __.20__

[Kurzbeschreibung der Maßnahme]

3. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung zu zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von bis zu _____ EUR als Zuschuss gewährt.

4. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 20__ : 2.000,00 EUR

5. Auszahlung

Abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, im Folgenden ANBest-P, wird die Zuwendung automatisch nach Bestandskraft dieses Bescheides ausgezahlt. Ein Antrag Ihrerseits ist nicht erforderlich.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Maßnahme ist vom __. __.20__ bis 31. Dezember 20__ durchzuführen (Durchführungszeitraum).

2. Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:

2.1 Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P bis zum 31. März 20__ vorzulegen.

2.2 Der Verwendungsnachweis ist als einfacher Verwendungsnachweis online auf Basis des im Förderportal bereitgestellten Online-Verwendungsnachweises zu führen.

2.3 Abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P wird die Zuwendung automatisch nach Bestandskraft dieses Bescheides ausgezahlt.

2.4. Abweichend von Nummer 8.3.1 der ANBest-P kann ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit nur in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet hat.

2.5. Abweichend von Nummer 8.5 Satz 1 der ANBest-P können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 49a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung verlangt werden, wenn ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet worden sind und der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen wird.

2.6 Abweichend von Nummer 8.8 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO kann von einer Rückforderung abgesehen werden, sofern der zurückzufordernde Förderbetrag 100 EUR nicht übersteigt.

2.7 Die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation (Namensnennung in Publikationen, Pressemitteilungen, Anbringen einer Beschilderung o.ä.) angemessen darzustellen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

[Es ist die jeweils gültige Rechtsbehelfsbelehrung einzufügen]

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

[(Name Bearbeiterin/ Bearbeiter)]

23239

**Änderung der Richtlinie
zur Leistung von Ausgaben zur Verbesserung des
Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen
und ergänzende Ausstattung mit CO₂-Messgeräten
in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche**

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
– 102 –

Vom 7. Februar 2023

1

Die Anlagen 2a und 2b zur Richtlinie zur Leistung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen und ergänzende Ausstattung mit CO₂-Messgeräten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche vom 26. Juli 2022 (MBl. NRW. S. 658) erhalten die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtlichen Fassungen.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 2a zur „Richtlinie zur Förderung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen und ergänzende Ausstattung mit CO₂-Messgeräten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche“ des Landes Nordrhein-Westfalen
MHKBD NRW

An die Bezirksregierung < Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln oder Münster> <Dezernat XX> <Straße und Hausnummer> <PLZ und Ort> ausschließliche Übersendung per E-Mail an: coronavorsorge2022@[BRA o. BRDt o. BRD o. BRK o. BRMs].NRW.de

Nachweis/Statistik über die erfolgte Verwendung von Finanzmitteln

nach Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 2.5.3 der „Richtlinie zur Förderung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen und ergänzende Ausstattung mit CO₂-Messgeräten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche“ des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 2a zur Richtlinie „CoronaVorsorge2022“

Frist zur Einreichung:

30. Juni 2023

Empfängerin oder Empfänger der Billigkeitsleistung nach Anlage 1 der Richtlinie „CoronaVorsorge2022“	
<Kommune>	<Gemeindekennziffer>
Nummer des Leistungsbescheides	<Nummer>
Empfangene Billigkeitsleistung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Beschaffung von CO ₂ -Messgeräten	0,00 €
Im Sinne der Richtlinie „CoronaVorsorge2022“ verausgabte Mittel (Ausgaben für CO ₂ Messgeräte, angefallene Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit der Beschaffung, Lagerung und Verteilung):	0,00 €

Anlage 2a zur „Richtlinie zur Förderung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen und ergänzende Ausstattung mit CO₂-Messgeräten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche“ des Landes Nordrhein-Westfalen
MHKBD NRW

Rückzahlungsbetrag*:	0,00 €
----------------------	--------

*Bitte die Rückzahlung erst vornehmen, wenn Sie die Bankverbindung und das Kassenzeichen von Ihrer zuständigen Bezirksregierung erhalten haben!

Einmal zurückgezahlte Beträge können nicht erneut ausgezahlt werden.

Die Informationen über die Modalitäten der Rückzahlung sollen durch die Bezirksregierung an die folgende E-Mail-Adresse der Gebietskörperschaft gegeben werden:

E-Mail-Anschrift	
Telefon	

Rechtsverbindliche Bestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass die erhaltenen Finanzmittel des Landes Nordrhein-Westfalen für die Beschaffung von CO₂-Messgeräten nach Nummer 2.1 der Landes-Richtlinie „CoronaVorsorge2022“ verwendet wurden.

Anlage

Dieser Nachweis nebst Anlagen wird nur per E-Mail seitens der bearbeitenden Behörde angenommen. Die Anlage zum Nachweis ist als PDF und als Excel-Datei zu übersenden. Bei fehlenden Anlagen bzw. fehlender Anlage werden Sie entsprechend darüber informiert, dass eine Annahme nicht erfolgt ist.

Daten zur Übersenderin oder zum Übersender (Ansprechperson)

Name, Vorname	
Funktion	
E-Mail-Anschrift	
Telefon	

Anlage 2a zur „Richtlinie zur Förderung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen und ergänzende Ausstattung mit CO2-Messgeräten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche“ des Landes Nordrhein-Westfalen
MHKBD NRW

	<gez. Vorname und Name>
Ort, Datum	Unterschrift

Hinweise

Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger haben bei Planung und Durchführung von Maßnahmen nach Nummer 2 und 3 der Landes-Richtlinie „CoronaVorsorge2022“ das Wirtschaftlichkeitsprinzip zu beachten. Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die von anderen Stellen des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder der Europäischen Union bereits gefördert wurden. Eine Doppelförderung ist unzulässig.

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen und die jeweilige Bewilligungsbehörde sind berechtigt, bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern Prüfungen im Sinne des § 91 LHO durchzuführen.

Nach Nummer 2.4.4 der Landes-Richtlinie „CoronaVorsorge2022“ sind die Mittel im pflichtgemäßen Ermessen der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers zu verwenden. Belege sind diesem Statistiknachweis **nicht** beizufügen.

II.**Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung
der Arabischen Republik Ägypten
in Frankfurt am Main**Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 4 – 01.01-1/23

Vom 13. Februar 2023

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt am Main ernannten Herrn AMIN AHMED AMIN HASSAN am 9. Februar 2023 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Khaled Ahmed Taha am 7. Januar 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2023 S. 86

III.**Landschaftsverband Westfalen-Lippe****Satzung
zur Änderung der Satzung für die
LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbünde
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 29. September 2022

Die Satzung zur Änderung Satzung für die LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbünde des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 29. September 2022

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2023 S. 86

**Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung für die
Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbundes**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 29. September 2022

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbundes ist im Internet unter

<https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/>

öffentlich bekannt gemacht worden.

– MBl. NRW. 2023 S. 86

**Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 2023**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 8. Februar 2023

Die Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2023 ist im Internet unter

<https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/finanzen/>

öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 8. Februar 2023

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2023 S. 86

Unfallkasse Nordrhein Westfalen**13. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
in der 12. Wahlperiode**Bekanntmachung
der Unfallkasse Nordrhein Westfalen

Vom 7. Februar 2023

Die 13. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 29. März 2023

im Seminarraum 01.010 der
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Moskauer Str. 18,
40227 Düsseldorf, statt.

Beginn der Sitzung: 12.00 Uhr

Düsseldorf, den 7. Februar 2023

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Ralf P a g e n k o p f

– MBl. NRW. 2023 S. 86

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569